

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0386/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	31.08.2023	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	05.09.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bergisch Gladbach sowie Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bergisch Gladbach wird in der vorgestellten Fassung beschlossen.
2. Die Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach wird in der vorgestellten Fassung beschlossen.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Im Zeitraum 2018 bis 2022 wurden im Durchschnitt jährlich rund 17.000 € Gebühren sowie 5.000 € Entgelte eingenommen.

Die Haushaltsplanung 2023 stützte sich auf die Annahmen, dass alle Stellen in der Brandschutzdienststelle in 2023 durchgängig besetzt waren und sowohl Satzung wie auch Entgeltordnung mit neu kalkulierten Gebühren und Entgelten zum 01.01.2023 in Kraft treten sollten. Die seit Jahresanfang gegebene vakante Stelle kann voraussichtlich erst im vierten Quartal 2023 besetzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass noch eine Zusatzausbildung für die Tätigkeit notwendig wird und eine vollwertige Aufgabenwahrnehmung erst im Laufe des zweiten Quartals 2024 erfolgen kann. Vor diesen Hintergründen ist bereits jetzt absehbar, dass die für 2023 vorgesehenen Planwerte (Gebühreneinnahmen von 85.000 € und Entgelteinnahmen von 26.000 €) nicht erreicht werden können.

Die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigt bereits diese Umstände und sieht auch mit Blick auf die konkret vorliegende Kalkulation Gebühreneinnahmen von 100.000 € und Entgelteinnahmen von 30.000 € vor.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

I.

Brandschutzdienststelle ist nach § 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) die Gemeinde, deren Feuerwehr über geeignete hauptamtliche Kräfte in ausreichender Anzahl verfügt. Die Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach ist Bestandteil der Feuerwehr Bergisch Gladbach. Aufgabe der Brandschutzdienststelle ist es, Belange des Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahrzunehmen.

Gemäß § 26 Absatz 1 BHKG sind Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen. Dazu werden Brandverhütungsschauen durchgeführt. Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen. Sie ist in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen.

Die Brandverhütungsschau ist gemäß § 26 Absatz 2 BHKG eine Aufgabe der Gemeinde und wird von der Brandschutzdienststelle wahrgenommen.

II.

Die Gemeinden können für die Durchführung der Brandverhütungsschau gemäß § 52 Absatz 5 BHKG Gebühren aufgrund einer Satzung erheben. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über die im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können die Gemeinden zudem Entgelte erheben.

Die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Bergisch Gladbach ist seit dem 01.04.1999 in Kraft. Die aktuellen Gebühren und Entgelte wurden letztmals zum 01.01.2011 angepasst. Wie bereits im Vorjahr angekündigt, Drucksachen-Nr. 0475/2022, erfolgte eine Neukalkulation der Gebühren und Entgelte vor dem Hintergrund der Kostenentwicklung der letzten Jahre und der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen. Zudem waren inhaltliche und redaktionelle Änderungen notwendig.

Eine wesentliche Änderung ist die zukünftige Trennung in eine eigenständige Satzung und eine eigenständige Entgeltordnung. Der bisherigen „Zusammenfassung“ der Satzung und Entgeltordnung standen mittlerweile Bedenken entgegen, da es sich um zwei rechtlich unabhängige Konstrukte mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen handelt. Während die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau öffentlich-rechtlicher Natur ist, erfolgt die Erbringung sonstiger Leistungen aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung.

Grundlage der zukünftig zu erhebenden Gebühren und Entgelte ist die beigefügte Kalkulation, Anlage 1.

III.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau ist wie folgt zu fassen:

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in
der Stadt Bergisch Gladbach**

Präambel

Aufgrund der §§ 52, 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 05.09.2023 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandverhütungsschau wird von der Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des Personenschutzes, des Sachwertschutzes und des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (3) Die Anlage „Brandverhütungsschaupflichtige Objektarten im Stadtgebiet Bergisch Gladbach“ ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandverhütungsschau ist entsprechend dem Gefährdungsgrad der zu prüfenden Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) In allen Objekten, für die nach der Sonderbauverordnung, aufgrund von baurechtlichen Anordnungen oder Genehmigungen wiederkehrende Prüfungen in kürzeren Abständen durch die Untere Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben sind, kann die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau an diese Bestimmungen angepasst werden.

§ 3

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt für die Durchführung der Brandverhütungsschau Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtige Leistungen sind die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie die erforderlichen Nachbesichtigungen (Nachschau) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch, wenn die Bauaufsichtsbehörde die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an wiederkehrenden Prüfungen beteiligt und im Rahmen dessen eine Brandverhütungsschau erfolgt.
- (3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 4

Gebührenmaßstab und Auslagenersatz

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Sie werden nach der Dauer der Amtshandlung, nach der Anzahl der an der Amtshandlung beteiligten Personen und den Kosten für die Benutzung eines Fahrzeuges berechnet. Sofern Fremdleistungen in Anspruch genommen werden, so werden die dafür entstehenden Auslagen der Gebühr hinzugerechnet.
- (2) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Gebührensuldnerinnen und Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist die Eigentümerin, der Eigentümer, die Besitzerin, der Besitzer oder die sonstige nutzungsberechtigte natürliche oder juristische Person des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtsuldnerinnen.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung und wird mit Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die

Stundung nicht gefährdet erscheint.

Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr, die 500 Euro überschreitet, gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

- (3) Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Bergisch Gladbach vom 01.04.1999 außer Kraft.

Anlage „Brandverhütungsschaupflichtige Objektarten im Stadtgebiet Bergisch Gladbach“

Kennziffer	Objekt
01.00	Pflege- und Betreuungsobjekte
01.01	Krankenhäuser nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
01.02	Einrichtungen zur Pflege- und Betreuung ab 1600 m ² nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
01.03	Einrichtungen zur Pflege- und Betreuung zwischen 200 m ² und 1600 m ² nach der jeweils aktuellen Richtlinie
01.04	Altenwohnungen (ohne Pflege und Betreuung) ab 1.600 m ²
01.05	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
01.06	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
01.07	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
01.08	Kindergärten und -horte bis 4 Gruppen und Kindertagesstätten, Jugendheime, Gemeindezentren
01.09	Kindergärten und Horte ab 5 Gruppen nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
02.00	Übernachtungsobjekte
02.01	Beherbergungsbetriebe nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) (ab 61 Betten) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
02.02	Beherbergungsbetriebe nach Sonderbauverordnung SBau VO NRW (ab 13 Betten)
02.03	Obdachlosenunterkünfte
02.04	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
02.05	Campingplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CWVO NRW -)
02.06	Schwestern- und Studentenwohnheime (ab 13 Betten)
03.00	Versammlungsobjekte
03.01	Gebäude mit Versammlungsräumen (ab 200 Personen) oder Gebäude mit

	mehreren Versammlungsräumen mit gemeinsamen Rettungswegen (ab 200 Personen) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
03.02	Versammlungsstätten im Freien (ab 1000 Personen) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
03.03	Sportstadien (ab 5.000 Plätze) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>

03.10	Versammlungsobjekte , die nicht der PrüfVO NRW unterliegen
03.11	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
03.12	ebenerdige Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden (ein- oder mehrgeschossig), (ab 200 Personen - bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m ² Freifläche -)
03.13	Mehrgeschossige oder nicht ebenerdige Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden (ab 50 Personen)
03.14	Schank-/Speisewirtschaften mit Tanzflächen (ab 50 Personen)
03.15	Gebäude mit Bühnen, Szenenflächen oder Filmvorführungen (ab 50 Personen)
03.16	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 m ²

04.00	Unterrichtsobjekte
04.01	Schulen nach Schulbaurichtlinie (SchulBauR NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
04.02	Unterrichtsräume (ab 100 Personen), für die die SchulBauR NRW nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
04.03	Unterrichtsräume wie unter Ziffer 04.02, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
04.04	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte für die die SchulBauR NRW nicht gelten

05.00	Hochhäuser
05.01	Hochhäuser ab 60 m nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
05.02	Hochhäuser (ab 22 m) bis 60 m nach SBau VO NRW
05.03	Wohngebäude ab 6 Vollgeschosse

06.00	Verkaufsobjekte
06.01	Verkaufsstätten nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
06.02	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 1.000 m ² Verkaufsfläche
06.03	Verkaufsstätten, für die PrüfVO NRW nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m ² Verkaufsfläche
06.04	Verkaufsstätten wie unter Ziffer 06.03, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m ² Verkaufsfläche

07.00	Verwaltungsobjekte
07.01	Mehrgeschossige Gebäude ab mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m ² Nutzfläche
07.02	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden ab mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m ² Nutzfläche
07.03	Mehrgeschossige Gebäude geringer Höhe mit mehr als 5000 m ² Geschossfläche

08.00	Ausstellungsobjekte
08.01	Museen
08.02	Messegebäude

09.00	Garagen
09.01	Großgaragen nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
09.02	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m ²

10.00	Gewerbeobjekte
10.01	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
10.02	Betriebe wie unter Ziffer 10.01, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ²
10.03	Betriebe wie unter Ziffer 10.01, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m ²
10.04	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m ²
10.05	Betriebe wie unter Ziffer 10.04, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
10.06	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (BetrSichVO NRW), der Druckbehälter-Verordnung (DruckbehälterVO NRW), des Chemikaliengesetzes (ChemikalienG) oder des Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) oder das Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
10.07	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß BetrSichVO NRW, DruckbehälterVO NRW, ChemikalienG, oder SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA oder StUA genehmigt wurden
10.08	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m ² Lagerfläche
10.09	Gebäude wie unter Ziffer 10.08, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m ² Lagerfläche
10.10	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m ² Lagerfläche
10.11	Gebäude wie unter Ziffer 10.10, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m ² Lagerfläche
10.12	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m ² Lagerfläche
10.13	Hochregallager

11.00	Sonstige brandverhütungsschulpflichtige Objekte
11.01	Baudenkmäler, die besonders brandgefährdet sind
11.02	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m ³ umbauten Raum
11.03	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.04	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO NRW)
11.05	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit

	biologischen Arbeitsstoffen
11.06	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m ² Verkaufsfläche
11.07	Sonstige Objekte, bei denen aufgrund örtlicher Gefahreinschätzung eine Brandverhütungsschau durchgeführt wird (sofern nicht schon in anderer Kategorie)
11.08	Sonstige Objekte, an die im Genehmigungsverfahren besondere Anforderungen gestellt wurden (sofern nicht schon in anderer Kategorie)

Hinweis:

Ein nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt ist einer vergleichbaren Objektkennziffer oder Objektart zuzuordnen, wenn es Gegenstand von Amtshandlungen ist.

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bergisch Gladbach

I. Die Gebühr für Amtshandlungen nach § 3 Absatz 2 beträgt je Person

- für die ersten angefangenen 60 Minuten 96,00 €,
- für jede weiteren angefangenen 30 Minuten 48,00 €,

II. Die Gebühr für die Benutzung eines Fahrzeuges bei Ortsterminen beträgt pauschal 27,00 €.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Entgeltordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den

Frank Stein
Bürgermeister

IV.

Die Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach ist wie folgt zu fassen:

Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach

Präambel

Aufgrund des § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 41, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 05.09.2023 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach kann für Dritte sonstige Leistungen, die über den im BHKG in der jeweils geltenden Fassung genannten Aufgabenbereich hinausgehen, erbringen. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Die Brandschutzdienststelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Zeitpunkt, Art und Umfang der Leistung.

§ 2 Sonstige Leistungen

- (1) Die Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach kann auf mündlichen oder schriftlichen Auftrag insbesondere folgende sonstige Leistungen zu einem definierten Objekt erbringen:
 - Beratungen (mündlich, schriftlich),
 - Anfertigen gutachtlicher Stellungnahmen,
 - Erstellen von Brandschutzgutachten,
 - Erstellen von Brandschutzkonzepten,
 - Durchführen von brandschutztechnischen Überprüfungen,
 - Prüfen und Freigeben von Feuerwehrplänen, Feuerwehrlaufkarten, Flucht- und Rettungsplänen, Brandschutzordnungen, Evakuierungs- oder Räumungskonzepten, Alarmplänen,
 - Überprüfen von Brandmeldeanlagen vor Inbetriebnahme, bei regelmäßigen Wartungen nach normativen Anforderungen, nach Änderungen an der Anlage sowie bei Fehlern,
 - Einrichten und überprüfen von Schließanlagen,
 - Einlegen von Schlüsseln in eine Schließanlage,
 - Koordinieren und auswerten von Anfahr- und Anleiterproben an Objekten oder Grundstücken sowie Zufahrten,
 - Begleitende Maßnahmen im Zuge der Mängelbeseitigung nach Brandverhütungsschauen.
- (2) Für Leistungen, die nicht unter Absatz 1 aufgeführt sind, können Sondervereinbarungen getroffen werden.

§ 3 Bemessung des Entgelts

- (1) Die Entgelte werden nach Maßgabe dieser Entgeltordnung und des Entgelttarifs, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, erhoben. Sie werden nach der Dauer der Leistungserbringung, nach der Anzahl der an der Leistungserbringung beteiligten Personen und den Kosten für die Benutzung eines Fahrzeuges berechnet. Sofern

Fremdleistungen in Anspruch genommen werden, so werden die dafür entstehenden Auslagen dem Entgelt hinzugerechnet.

- (2) Bei den im Entgelttarif genannten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Soweit die Leistung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegt, ist diese zusätzlich zu entrichten.

§ 4 Entgeltschuldnerin

Entgeltschuldnerin ist die natürliche oder juristische Person, die die Leistung in Auftrag gibt oder geben lässt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldnerinnen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Zahlung eines Entgeltes zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer entsteht, sobald die Stadt Bergisch Gladbach den mündlichen oder schriftlichen Auftrag annimmt und mündlich oder schriftlich bestätigt.
- (2) Das Entgelt zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer wird mit Erbringung der Leistung fällig und durch Rechnung eingefordert. Das Entgelt ist innerhalb einer Woche nach Zugang der Rechnung zu entrichten.
- (2) Die Erbringung der Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Entgeltvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Bergisch Gladbach vom 01.04.1999 außer Kraft.

Entgelttarif zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach

I. Das Entgelt für Leistungen nach § 2 Absatz 1 beträgt je Person für jede angefangenen 30 Minuten 48,00 €.

II. Das Entgelt für die Benutzung eines Fahrzeuges bei Ortsterminen beträgt pauschal 27,00 €.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Entgeltordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den

Frank Stein
Bürgermeister